

dem er vor vielen Jahren sein Amt und die Hälfte seiner Einkünfte freiwillig abgetreten hatte, die liebevolle Pflege nicht erhalten konnte, die ein hohes Alter mit Recht erwartet. Am Adventfest 1790 hat er zum letzten mahle geprediget.

7.

Die beyden Lehrer der Theologie zu Bamberg, Herr Stenglein und Lehr, sind zu geistlichen Råthen, und Herr Hofrathssecretär Werner zum geistlichen Rath, Hofrath und Consulenteu der milden Stiftungen mit einem ansehnlichen Gehalt ernannt worden.

XII.

Bekanntmachung des General-Münzwardeins des Frankischen Kreises, verschiedene Münzsorten betr.

Nachdem Ein Hochlöbl. Fränk. Kreis-Convenc bereits durch einen im öffentlichen Druck unterm 31sten Dec. 1785. bekannt gemachten Prob-Zettel, und sodann den 17ten Mart. 1788, und den 8ten Junii 1789, die neuen franzöf. Schild-Louisder's von 1785. anfangend, welche keineswegs 4 Laubthaler oder 11 fl., sondern nur eigentlich

lich 10 fl. wehrt sind, durch die in solchen Jahren gedruckte hiesige und andere öffentliche Zeitungen außer allen Cours gesetzt, gleichwohl aber und da gedachte neue Schild-Louisd'ors seit einiger Zeit, zur gänzlichen Auswanderung und Verlierung der Conventions- und der Laubthaler im gemeinen Handel und Wandel neuerlich pro 4 Laubthaler oder 11 fl. eingenommen und ausgegeben zu werden pflegen: So hat Endesbemelter den abermaligen hohen Befehl erhalten,

Ersilich die von gedachten Hochlöbl. Fränk. Kreißes wegen ehedin bekannt gemachte außer Cours Setzung dieser berühmten Schild-Louisd'ors nochmalen auf das allernachdrücklichste zu wiederholen, und

Zweytens dem beyzufügen, wie sich besonders der Land- und Handwerksmann wegen der stark beschuittenen, und gegen die eigentlichen 2 Loth Edln. wägen sollende Laubthaler um 5, 7, 10, ja sogar 18 fr. leichter seyenden alten und neuen alle mögliche Aufsicht tragen solle, um auch diesem daraus sonst empfindlichen großen Verlust sorgfältigst auszuweichen. Wobey zugleich dem Entdecker solcher Geldbeschneider 200 Rthlr. als eine Belohnung von Seiten des Hochlöbl. Fränk. Kreißes und die Verschweigung seines Namens, er sey Christ oder Jud, zugesichert wird.

Drittens bleiben die sämtlichen halben Laubthaler, wie auch die Französischen ganzen, halben und viertels Thaler, mit allen andern nicht Conventionsmäßigen Geldsorten, hiemit fernereit gänzlich verruffen, und ein gesamntes Pu-

blikum für deren längern Einnahm und Ausgab sowohl, als auch

Wierkens wohlmeynend dafür gewarnt, sich selne in Händen habende gerechte Conventions-Gelder, und 2 Leöhigen Laubthaler, gegen die so oft auffer allen Umlauf gesetzte geringhaltige Kreuzer, gegen welche der Conventions-Schaler 3 fl. das 24 fr. Stück 30 fr., das 12 fr. Stück 15 fr. und der Laubthaler 3 fl. 22 fr. wehrt ist, nicht ferner durch die Geldwechsler aus den Händen reißen zu lassen, als ein für allemal keinen andern als denen bereits genugsam beygeschafften Kreis-Schlussmäßigen Kreuzern der Cours gestattet wird. Weiches alles also gnädigst anbefohlener massen hiemit wiederholter bekannt machet. Nürnberg, den 4 Febr. 1791.

Johann Martin Förster,
Kaiserl. Rath, Hochfürstl. Bam-
berg- und Würzburgischer Münz-
Rath, dann des Hochlöbl. Frk.
Kreises General-Wehrlein.

XIII.

Fürstlich Bambergische Verordnungen vom Jahr 1790.

1. Die Verordnungen vom 7 Oct. 1780 und 24 Jul. 1780 das Hängen der Soldaten an läderliche Weibepersonen und das verbotene Aufbor-gen der Soldaten betreffend, sind erneuert worden.

2. Unter